

en
e
c
n
or
b

Unter der Führung der Väter.

Friederichsdorf.

N. 101. ~~1720~~ 1720

J. 25. Junij
angeb. 81

Dies Allerdurchlauch-
tigsten / Großmächtigsten Für-
sten und Herrn / Herrn **Frie-
drich Augusti** / Königs in Pohlen /
Groß-Herzogens in Litthauen / zu Keussen / in
Preussen / Mazobien / Samogitien / Knyobien /
Wollhinien / Podolien / Podlachien / Lieffland /
Smolenscien / Severien und Schernicobien / R.
Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg /
Engern und Westphalen / des Heiligen Römi-
schen Reichs Erb-Marschalls und Chur-Für-
stens / Landgraffens in Thüringen / Marggraf-
fens zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lau-
sitz / Burggraffens zu Magdeburg / gefürsteten
Grassens zu Henneberg / Grassens zu der
Mark / Ravensberg und Barby / Herrns zu
Rabenstein R. Bestalter Rath und Ober-Amts-
Hauptmann zu Budisin /

Ich Johann Fabian von Bonickau / auf
Luga / Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohr-
nen / Ehrwürdigen / Hoch- und Wohl-Edlen / Ge-
strengen und Besten / auch Edlen und Ehrenvesten / Graf-
fen / Herren / Prælaten / denen von der Ritter- und Land-
schafft

Schafft besagten Marggraffthumbs Ober-
auch denen Erbaren und Wohlweisen Bürgermeistern
und Rathmannen der Städte daselbst/ meine willig- und
freundliche Dienste/ auch günstig und geneigte Willfah-
rung/ und füge denen Herren / Denenselben und Euch
hierdurch zu wissen/ daß Allerhöchstgedachte Ihero Kö-
nigliche Majestät/ mein allergnädigster Herr/ nachdem
bis anhero fast alle Pfarr- Bürger- Bauer- Schäfer-
und Schaffknechts- Wolle unter das so genante Gemein-
ge derer von Adel dergestalt eingeschoben / und aus dem
Lande geführet worden/ daß die inländischen Fabrican-
ten wegen Mangel der Wolle ihre Nahrung und Ge-
werb nicht treiben können / Ihero Königl. Majest. sich
auch dahero genöthiget gesehen / die von Dero Vorfah-
ren an der Ehre und Ihero Selbst wieder den Vor- und
Ausskauff der Wolle auch deren Ausführung aus dem
Lande vormahls ausgelassene Mandata zu wiederhoh-
len / und nächst deme das Verboth der Ausführe auff
die Schäffer- und Schaff- Knechts insonderheit auch die
jenige Wolle/ so bishero auff denen Adlichen und andern
Schäffereyen unter dem so genannten Gemein-ge mit durch-
gegangen / nochmahls ausdrücklich zu extendiren / und
dieserwegen ein anderweitiges Mandat ins Land pu-
bliciret / hiervon einige Abdrücke an Dero Ober- Amt
anhero mit allergnädigsten Befehl eingesendet / daselbe
auch in Dero Marggraffthumb Ober-
wöhnliche Publication dem Herkommen gemäß zu Kön-
nig. Wissenschaft und Nachachtung zubringen / und
nachfolgenden Inhalts ist.

Wir



A **W** / **F**riedrich
Augustus / von Got-
tes Gnaden / König in Poh-
len / Groß-Herkog in Lit-
thauen / Keußen / Preußen / Mazobien / Sa-
mogitien / Kyobien / Vollandinien / Podolien /
Podlachien / Lieffland / Smolensco / Severien
und Tschernicobien / **R.** Herkog zu Sachsen /
Mülich / Cleve / Berg / Engern und Westpha-
len. des Heiligen Römischen Reichs Erb-Mar-
schall und Chur-Fürst / Landgraff in Thürin-
gen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und
Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg /
Befürsteter Brass zu Henneberg / Brass zu der
Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ra-
venstein / **R. R.**

X 2

Ent.

Entbiethen allen und jeden / Unseren Prælaten
Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober
Creyß-Haupt- und Ambt-Leuthen / Schöffern / Ver
walteren / Bürgermeistern und Rätthen in Städten
Richtern / Schultheissen / und Gemeinden / auch allen Un
seren Unterthanen / und sonsten jedermänniglich / Un
sern Gruss / Gnade und geneigten Willen / Und wird ih
nen annoch erinnerlich seyn / was für ein Mandat Wir
wegen der Pfarr-Bürger-Bauer-Schäffer- und Schaaf
Knechts-Wolle / und / daß solche nicht außershalb Landes
geführt werden solle / unterm 21. Julii Anno 1718. ins
Land publiciren lassen / auch / wie Wir solches hernach
vermittelst einer gedruckten General-Verordnung / vom
21. Decembr. ermeldten Jahres / erläutert / und die
Schäffer-Wolle im Gemenge davon exemirt / und daß
diese unter der Ritter- und anderer Wolle mit außershalb
Landes geführt werden dürffe / zugelassen / Nachdem
aber die Erfahrung bezeuget / daß dadurch der Wache
nicht gerathen / und besagte Pfarr-Bürger-Bauer
Schäffer- und Schaaf-Knechts-Wolle unter das Ge
menge derer von Adel dergestalt eingeschoben worden /
daß die inländischen Fabricanten / als Tuch-Zeug-Hut
Machere / Ingleichen die Strumpff-Wirckere / zu Fort
setzung ihrer Nahrung / und Bewerbs / sich der benöthig
ten Wolle entweder nicht zur Gnüge im Lande erhohlen
können / oder doch dieselbe sehr hoch und theuer bezahlen
müssen / So sind Wir daher entschlossen / die / von
Unseren löblichen Vorfahrern an der Chur / und Uns
Selbst / wieder den Vor- und Auff-Kauff der Wolle /
auch deren Ausführung auß dem Lande / vormahls auß
gelassene Mandata, de Anno 1603, 1613, 1626, 1677. und
1718.

1718. anhero zu wiederhohlen/ und nechst deme das Ver-
 both der Ausfuhr/ auf die Schäffer, und Schaaff-
 Knechts, insonderheit auch diejenige Welle / so bishero
 auf denen Adlichen und andern Schäffereyen / unter
 dem sogenannten Gemenge mit durchgegangen / noch-
 mahls ausdrücklich zu extendiren / Und ergeheth die-
 semnach an Unsere Vasallen/ auch sämbrliche Beambte/
 und alle und jede Gerichts, und Unter, Obrigkeiten im
 Lande/ und sonst jedermänniglich/ hiermit Unser ernster
 Wille/ Meynung und Befehl / sich hiernach gebührend
 und genau zu achten/ und daß obigem auf keinerley Wei-
 se/ bey Vermeidung der / in obangezogenen Unserm
 Mandate vom 21. Julii Anno 1718. gesetzten Straffe/
 zuwieder gehandelt werden möge/ scharffe Uffsicht zu ha-
 ben/ und was hierunter sonst mehr nöthig / bey sich und
 denen Ihrigen hinlänglich zu verfügen / Geben unter
 Unserm vorgedructen Cankley Secret zu Dresden/am
 8. Maji, Anno 1720.

Friedrich August



George/ Graff von Werthern/

Joh. Christoph Günther/ S.

Demnach will in Nahmen mehr Allerhöchst ge-
dächter Ihrer Königl. Majest. und Ober-Amts hal-
ber ich Denen Herren/ Denenselbten und Euch vorstehen-
des hohe Königl. Mandat hiermit intimiret/ auch anbey
ermahnet und befohlen haben/ sich hiernach in Pflicht ver-
bundensten Gehorsam zuachten / auch bey sich und de-
nen Ibrigen die fernere Verfügung dahin zutreffen/da-
mit solchen bey der darinnen angedroheten Straffe gebüh-
rend nach/ keines weges aber zuwieder gelebet oder gethan
werde / zu dem Ende solches auch in Ihren Gerichten an-
gewöhnl. Orthen öffentl. affigiren lassen/ und darob fe-
stiglich mit genauer Aufsicht halten. Daran wird Sr.
Königl. Majest. Wille vollbracht/ und ich bin Denen Her-
ren/ Denenselbten und Euch / zu angenehmen Diensten
willig und freundlicher Willfabrung wohlgeneigt. Ge-
ben auf dem Könial. und Churfl. Sächß Schloße Dr-
tenburg zu Budislin / am 25. Junii, 1720.



Original in Dresden

2. 1. 1720

2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846

